



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-425

Vorlage

2015/0089

öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung)

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

12.05.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.05.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Kalkulation der Gebühren für den Rettungsdienst für das Jahr 2015 sowie die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung) werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und der Änderungssatzung sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen. Somit sind sie in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und der Satzung der Stadt Beckum. Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum unterhält einen Rettungsdienst zur Beförderung von erkrankten, verletzten oder anderen hilfebedürftigen Personen unter fachlicher Betreuung mittels Krankentransportwagen. Ferner führt der Rettungsdienst die Notfallrettung zur Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen am Notfallort, Sicherstellung der Transportfähigkeit und Beförderung von Notfallpatientinnen und -patienten zur weiteren Versorgung durch.

Die letztmalige Anpassung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel erfolgte im Nachgang an das offizielle Beteiligungsverfahren mit den Vertreterinnen und Vertretern der Kranken- und Ersatzkassen mit Wirkung zum 1. August 2013. Aufgrund eines zuvor erwirtschafteten, erheblichen Überschusses wurde hierbei einvernehmlich eine Senkung der Gebühren vorgenommen.

Die Auswirkungen dieser Reduzierung waren am Ende des Haushaltsjahres 2013 noch nicht vollumfänglich abzusehen, da der Beurteilungszeitraum zu knapp bemessen war, um ein aussagekräftiges Fazit zu ziehen. Somit konnten die Ermittlung eines vorläufigen Ergebnisses und eine anschließende Neukalkulation der Gebührenhöhe erst im Zuge des Haushaltsjahres 2014 für das Folgejahr erfolgen.

Ausschlaggebend für die Ermittlung der Höhe des Gebührenbedarfes ist die Gebührenkalkulation, die jährlich in Form eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) aufgestellt wird. Die Kalkulation der Rettungsmittelgebühren für das Jahr 2015 ist als Anlage 1 beigefügt.

Der Jahresabschluss für den Gebührenhaushalt Rettungsdienst, der seitens des Fachdienstes Finanzen und Controlling zur Verfügung gestellt wurde und die Kalkulationswerte mit den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen vergleicht, weist für das Haushaltsjahr 2013 eine Unterdeckung in Höhe von 29.970,91 Euro auf. Hinzuzurechnen ist das prognostizierte Ergebnis für den Gebührenhaushalt 2014, welches mit einer zusätzlichen Unterdeckung in Höhe von 298.146,09 Euro abschließt. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW sollen Kostenunterdeckungen innerhalb der nächsten 4 Jahre ausgeglichen werden.

Die vorgenannten Defizite wurden zum Anlass genommen, eine Neukalkulation der Gebühren durchzuführen und eine Beteiligung der Kranken- und Ersatzkassen nach dem Rettungsgesetz NRW einzuleiten. Hierbei wurden den Vertreterinnen und Vertretern die bereits fertiggestellten, beurteilungsfähigen Kalkulationsunterlagen zur fachlichen Würdigung zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde vereinbart, einige Aspekte der Neufassung des Rettungsgesetzes NRW vom 1. April 2015 in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Handhabung der Fehleinsätze, die gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 RettG NRW nun als ansatzfähige Kosten in die Berechnung aufgenommen werden können.

Die Gebührenkalkulation schließt somit unter vollständigem Einbezug der Haushaltsansätze 2015, der bereits bezifferten Unterdeckungen und der ungedeckten Kosten für die Fehleinsätze mit ansatzfähigen Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.511.311,72 Euro ab. Diese Aufwendungen werden verursachungsgerecht auf die einzelnen Rettungsmittel aufgeteilt, so dass die gesamten kalkulatorischen Aufwendungen der einzelnen Fahrzeuge innerhalb des Kalkulationszeitraumes dargestellt werden. Die Werte werden dann den gebührenrelevanten Einsatzzahlen gegenübergestellt, um die ungedeckten Kosten pro Einsatz – und somit die letztliche Höhe der einzelnen Rettungsmittelgebühren – zu ermitteln. Aufgrund der veranschlagten Mehrkosten für den Ausgleich der Unterdeckung und die Umlegung

der ungedeckten Kosten für Fehleinsätze fallen die Rettungsmittelgebühren im Vergleich zum jetzigen Stand deutlich höher aus.

Unter Zugrundelegung der aus 2014 hochgerechneten Einsatzzahlen sowie den neukalkulierten Gebührenpauschalen werden Erträge in Höhe von insgesamt 2.511.812,00 Euro erwartet. Somit schließt die Gebührenkalkulation mit einer geringfügigen Überdeckung in Höhe von 500,28 Euro ab, die auf Rundungen zurückzuführen ist.

Im Rahmen eines abschließenden, persönlichen Erörterungsgesprächs mit den beteiligten Vertreterinnen und Vertretern der Kranken- und Ersatzkassen sowie den involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Beckum am 13. April 2015 wurde grundsätzlich Einvernehmen über die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2015 erzielt. Die abschließende Zustimmung wurde Ende April 2015 mitgeteilt.

Die Anpassung der Gebührensätze in der aktuellen Rettungsmittelgebührensatzung der Stadt Beckum soll in Form einer Änderungssatzung geschehen. Diese ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt. Die Änderungen sind zudem in der als Anlage 3 beigefügten Synopse gegenüber gestellt.

Anlage(n):

1. Kalkulation der Gebühren für den Rettungsdienst für das Jahr 2015 in Form eines Betriebsabrechnungsbogens
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung)
3. Synopse zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung